

3.2. Kritiken und Befürchtungen

Die vorgetragenen Kritiken an und Befürchtungen im Falle der Einführung von Studiengebühren lassen sich gliedern nach Einwänden gegen allgemeine Studiengebühren (3.2.1.), Langzeitstudiengebühren (3.2.2.) und Studienkonten (3.2.3.).

3.2.1. Zu allgemeinen Studiengebühren

Die wesentlichen Kritikpunkte, die gegen allgemeine Studiengebühren, also Studiengebühren ab dem ersten Semester, vorgebracht werden, sind folgende:

- Die meisten Eltern studierender Kinder seien bereits durch die Unterhaltsverpflichtung (bis zum 27. Lebensjahr) erheblich belastet. Der gesetzliche Unterhaltsanspruch jedes Kindes gegen die Eltern beträgt, soweit nicht durch BAFöG-Zahlungen verringert, ca. 500,- € pro Monat.
- Daher sollten keine zusätzlichen Belastungen der Eltern entstehen, da diese sozial ausgrenzend wirken würden – und zwar nicht nur die unteren Einkommensschichten ausgrenzend, sondern auch die mittleren (Stichwort „Mittelstandsloch“). Denn diese könnten es sich unter Bedingungen von Studiengebühren nur ausnahmsweise leisten, mehr als ein Kind zum Studium zu schicken.
- Soziale Abfederungen hätten bereits beim BAFöG nie vollständig soziale Härten verhindert. Der Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber immer eine Güterabwägung zu treffen hat zwischen vollständiger Härtenvermeidung einerseits und einsetzbaren Haushaltsmitteln, d.h. andernorts *nicht* einsetzbaren Haushaltsmitteln, andererseits. Eine solche Güterabwägung endet naheliegenderweise regelmäßig in einem Kompromiss. Mithin werden soziale Härten nicht vollständig vermieden.
- Überdies seien soziale Selektionswirkungen von Studiengebühren schon deshalb durch soziale Abfederung bzw. Staffelung nicht vollständig auszuschließen, da Abfederungsmodelle niemals die Vielfalt der individuellen sozialen Situationen und Bildungsbiographien komplett erfassen können.
- Internationale Erfahrungen zeigten, dass Studiengebühren mit sozialen Abfederungen vergleichsweise schnell eingeführt sind, ebenso schnell aber auch (z.B. nach Regierungswechseln) die sozialen Abfederungen wieder abgeschafft oder geschwächt werden, die Studiengebühren in der ursprünglichen Form und Höhe gleichwohl erhalten bleiben.
- Auch der Vorschlag, Studiengebühren über den freien Kreditmarkt zu finanzieren, funktioniert nicht. Denn kreditfinanzierte Studiengebühren hätten zum ersten die gleichen Wirkungen wie die oben verhandelte Akademikersteuer. Sie verfügten zum zweiten über keine Sozialkomponente, da die kreditierenden Banken keine Rücksicht auf die spätere Einkommenssituation nehmen können. Und sie schrecken daher zum dritten bestimmte Studieninteressierte angesichts der entstehenden Schuldenbelastung von einem Studium ab – und zwar insbesondere Studieninteressierte aus einkommensschwachen Elternhäusern, da diese sozialisations-

bedingt eher risikoscheu eingestellt und hinsichtlich individueller Erfolgsprognosen zurückhaltender sind.

- Bei Studierenden handele es sich um erwachsene Menschen, bei denen die Abhängigkeit vom Elternhaus in individuell erträglichen Grenzen gehalten werden soll.
- Die Erwartung, erhobene Studiengebühren kämen den finanziell unterausgestatteten Hochschulen zugute, sei illusorisch: Denn dafür müsste ihre Erhebung faktisch vor den Finanzministern geheim gehalten werden.

3.2.2. Zu Langzeitstudiengebühren

Die wesentlichen Kritikpunkte, die gegen Langzeitstudiengebühren, also Studiengebühren ab der Überschreitung der Regelstudienzeit, vorgebracht werde, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Langes Studieren als verbreitetes Phänomen resultiere in erster Linie aus schlechter Studienorganisation, schlechten Betreuungsverhältnissen und mangelhafter Qualität der Lehre. Eine Vielzahl der Studiengänge sei dadurch in der Regelstudienzeit nicht studierbar. Daran änderten Studiengebühren erst einmal nichts. Ein Teil der einschränkenden Bedingungen sei im übrigen auch gar nicht durch die Hochschulen selbst verschuldet: Denn dass unter Überlastbedingungen keine solchen Studienbedingungen angeboten werden können, die ein optimales Studieren ermöglichen, könne nicht verwundern.
- Hinsichtlich der Annahme, durch Studiengebühren ließen sich die finanziellen Ressourcen mobilisieren, die zur Herstellung von angemessenen Studienbedingungen nötig sind, gelte wie bei Gebühren für das Erststudium: Die Erwartung, die Gebühreneinnahmen kämen den unterausgestatteten Hochschulen zu Gute, sei illusorisch. Denn hierfür müsste die Gebührenerhebung vor den Finanzministern faktisch geheim gehalten werden. Sobald dies aber nicht gelinge, werde der Staat den Zuschuss an die Hochschulen in der Höhe der Gebühreneinnahmen direkt oder indirekt kürzen.
- Für den Fall indes, dass diese Studiengebühren wider Erwarten den Hochschulen tatsächlich erhalten blieben, müssten diese zielwidrig handeln: Rational wäre dann ein hochschulisches Interesse nicht an möglichst wenigen, sondern möglichst vielen Langzeitstudierenden. Für Initiativen, durch gute Feinabstimmung studierbare Studiengänge zu organisieren, gäbe es keine Anreize. Insoweit wären Langzeitstudiengebühren eine paradoxe Intervention.
- Die zweite wichtige Ursache für lange Studienzeiten bestehe darin, dass die individuelle Unterhaltsfinanzierung so zeitintensiv sei. Denn diese erfordere zum großen Teil studienbegleitendes Jobben. Nirgendwo jedoch, wo es bereits Langzeitstudiengebühren gibt, würden individuelle finanzielle Schwierigkeiten als Ausnahmetatbestand zur Befreiung von der Studiengebühr anerkannt. Gäbe es jedoch „den Verhältnissen angemessene Härtefallregelungen, blieben ... kaum noch real gebührenpflichtige Studierende übrig, so dass sich die Langzeitgebühren selbst ad absurdum führen würden“ (ABS 2001, 6).
- Hinsichtlich der Beanspruchung von Hochschulressourcen sei darauf hinzuweisen, dass Langzeitstudenten in der Regel faktische Teilzeitstudierende sind: Sie nehmen die Studienangebote zeitlich gestreckt wahr. Denn wesentliche Teile ihres Zeitbudgets verwendeten sie

zum Jobben, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Kaum ein Studierender im beispielsweise 14. Semester absolviere seit sieben Jahren jedes Semester ein volles Studienprogramm.

- Insbesondere in einer Hinsicht wirkten Langzeitstudiengebühren auch unmittelbar sozial selektiv: Zwar sind Studierende aus einkommensschwächeren Familien BAFöG-berechtigt, doch laufe die BAFöG-Berechtigung in der Regel vor Studienende aus, da eine Vielzahl von Studiengängen nicht in der vorgesehenen Zeit studierbar ist. Dann werde ausgerechnet in der Abschlussphase eine komplette Selbstfinanzierung durch Erwerbsarbeit nötig. Denn diese Studierenden könnten – anders als komfortabler gebettete Kommilitonen – nicht auf familiäre Unterstützungen zurückgreifen. Wer in dieser Situation auch noch Studiengebühren aufbringen müsse, sei extrem studienabbruchgefährdet.
- Die Effekte von Langzeitstudiengebühren seien selbst in fiskalischer Hinsicht nicht überzeugend, da sie zahlreiche Exmatrikulationen erzwingen, die dann auch einen Einnahmeausfall zur Folge hätten. Gleichzeitig stiegen aber die Studienabschlüsse nicht nennenswert, wie z.B. die baden-württembergischen Erfahrungen zeigen. Damit aber hätten die Gebühren lediglich die Folge, dass zu den ohnehin zahlreichen Studienabbrechern weitere hinzu treten, mit anderen Worten: zurückliegender Ressourceneinsatz ohne Ergebnis in Gestalt eines Studienabbruchs bleibe.
- Ein beträchtlicher Teil der Zusatzeinnahmen durch Langzeitstudiengebühren werde allein dafür verbraucht, um die Gebührenerhebung logistisch und administrativ sicher zu stellen. Denn eine Gebührenerhebung mit integrierter Sozialkomponente führt zwangsläufig dazu, dass – ähnlich der BAFöG-Verwaltung – ein bürokratischer Apparat aufzubauen ist, der Berechtigungen zur Gebührenbefreiung prüfe sowie Gebühren eintreibe.
- Zweit- und Weiterbildungsstudien würden in der Regel von Personen wahrgenommen, die über ein Aufbaustudium arbeitsmarktorientierte Anpassungsqualifikationen erwerben. Die soziale Situation dieser Studierenden ist meist unkomfortabel, da sie im Regelfalle aus der Arbeitslosigkeit kommen oder diese durch das Aufbaustudium vermeiden. Deshalb könnten sie das Zweitstudium häufig nicht absolvieren, wenn sie dafür Studiengebühren zahlen müssten. Dennoch wäre es aber wohl von allen Studienformen noch am ehesten bei solchen Aufbaustudien denkbar, Gebühren zu erheben, nämlich zum einen bei (zahlungskräftigen) SeniorstudentInnen – freilich auch hier nur mit Sozialklausel für die nicht zahlungskräftigen – und zum anderen für Aufbaustudiengänge, die ein zusätzliches Angebot der jeweiligen Hochschule sind und daher ohne Gebührenerhebung nicht stattfinden könnten.
- Schließlich: Selbst um eine übermäßige Inanspruchnahme des sozialen Status „Student“ mit seinen finanziellen Vorteilen zu verhindern, gebe es elegantere Lösungen: Status 1 für sechs Jahre (mit allen Vergünstigungen) und danach einen Status 2 (ohne die finanziellen Vergünstigungen, kenntlich gemacht durch einen optisch anders gestalteten Studentenausweis) ist ein schon länger vorliegender Vorschlag des RCDS. In Berlin müssen Studierende bereits heute gestaffelte Beiträge für das Studentenwerk zahlen: Wirklich günstig sind diese nur innerhalb der Regelstudienzeit. Gleichwohl müsse auch hinterfragt werden, wie es tatsächlich um die finanziellen Vorteile des Studierendenstatus stehe: Immerhin muss z.B. ab dem 14. Fachsemester eine eigene Krankenversicherung abgeschlossen werden, Wohngeld ist nur schwer zu erlangen, Sozialhilfe gesetzlich ausgeschlossen, die Anrechnung von Ausbildungszeiten auf die Rente wurde auf mittlerweile nur noch drei Jahre gekürzt, und von privaten Anbietern gebotene Vergünstigungen wie z.B. kostenlose Kontoführung sind in der Regel auch mit

Höchstaltersgrenzen versehen. Am Ende bleibe als tatsächlicher Vorteil noch der verbilligte Museums- und Theatereintritt übrig.

3.2.3. Zu Studienkonten

Obwohl Studienkonten in der Regel als Studiengebühren-Vermeidungsmodell implementiert werden, gibt es auch hiergegen grundsätzliche Kritiken. Eine wesentliche Kritik stammt von Studiengebührenbefürwortern, eine andere von Studiengebührengegnern:

- Studienkonten brächten keine finanziellen Mehreinnahmen für den Staat, sondern Allokationswirkungen: Indem die Hochschulen sich die eingenommenen Schecks vom Staat in Geld auszahlen lassen, sind nachgefragtere Hochschulen finanziell besser ausgestattet als weniger nachgefragte. Das auszahlende Geld aber ist aus den öffentlichen Haushalten zu erbringen.
- Auf Grund ihres naturgemäß quantitativ endlichen Charakters haben Studienkonten eine implizite Langzeitstudiengebühren-Komponente: Wer das Konto aufgebraucht hat, muss die Inanspruchnahme weiterer Studienmodule bezahlen. Gegenüber expliziten Langzeitstudiengebühren wäre dies allerdings mit Studienkonten gerechter gestaltbar: Wenn Studien*module* und nicht Studien*zeiten* abgerechnet werden, dann könnte damit dem heute weit verbreiteten Teilzeitstudium und besonderen Lebenslagen (etwa Kindererziehung) besser Rechnung getragen werden, indem nur die tatsächliche Inanspruchnahme der Hochschulressourcen angerechnet wird. Voraussetzung dafür wäre freilich auch, dass Kindererziehende, die bspw. 50%-Teilzeitstudierende sind, zum einen 50% BAFöG-Zuweisungen über dann gestreckte Zeiträume und parallel ggf. 50% Sozialhilfe beziehen könnten.